

## Aktuelle Entwicklungen in der Steuerpolitik

Das unüberschaubare Steuersystem sowie der bürokratische Aufwand in der Rechnungslegung waren ein erhebliches Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine. Vor diesem Hintergrund trat Anfang 2011 der neue Steuerkodex in Kraft, der hier Abhilfe schaffen sollte.

Der Gewinnsteuersatz wurde von 25% auf derzeit bereits 21% gesenkt und wird in den nächsten beiden Jahren auf 19% und 16% reduziert. Die Angleichung der Steuerrechnungslegung ans Handelsrecht sollte zu einer administrativen Entlastung von Firmen beitragen, was in der alltäglichen Praxis tatsächlich erkennbar ist. Auch die ab nächstes Jahr nur noch jährlich fällige Gewinnsteuererklärung trägt zu einer weiteren administrativen Entlastung auch bei den Firmen bei. Diese Vorteile werden jedoch durch das bedauerlicherweise häufig nur bedingt den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verhalten der Steuerbehörden konterkariert.

Parallel zu diesen Entwicklungen hat die Oberste Steuerverwaltung unlängst einen Entwurf zur erneuten grundlegenden Reform des Steuersystems vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet u.a. protektionistische Maßnahmen, die wohl nicht im Einklang mit WTO Bestimmungen liegen dürften. Nach den uns vorliegenden Informationen scheint eine Umsetzung nicht wahrscheinlich; dennoch ist Wachsamkeit geboten.

Im Folgenden werden die letzten Neuerungen sowie weitere Details zum Vorschlag der Obersten Steuerverwaltung aufgezeigt.

### Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz wird wie auch schon in der ursprünglichen Fassung des neuen Steuerkodex vorgesehen im Jahre 2014 von bis dahin 20% auf 17% gesenkt. Grundsätzlich hatte sich im Vergleich zum bis Ende 2010 gültigen Mehrwertsteuerrecht bis auf die Möglichkeit einer automatischen Umsatzsteuererstattung nichts Gravierendes geändert.

Problematisch ist nach wie vor die Mehrwertsteuererstattung auf Antrag, da diese Erstattung nicht selten nur dann stattfindet, wenn durch das beantragende Unternehmen im gleichen Umfang eine (gesetzlich nicht vorgeschriebene) Gewinnsteuervorauszahlung erfolgt. Damit wird offensichtlich die Mehrwertsteuerstatistik geschönt und gleichzeitig das Gewinnsteueraufkommen gesteigert.

Komplett aufgehoben wurde mittlerweile das Investitionshemmnis für neu registrierte Unternehmen,

welche die nach wie vor gesondert zu beantragende Umsatzsteuerregistrierung im ersten Geschäftsjahr erst nach Erreichen eines Umsatz- oder Mindestinvestitionsvolumen von 300.000 UAH beantragen konnten. Nunmehr ist seit August dieses Jahres eine freiwillige Umsatzsteuerregistrierung ohne Einschränkung sofort nach Gründung des Unternehmens wieder möglich. Wobei dennoch durch Verträge oder andere Dokumente nachzuweisen ist, dass Geschäftsaktivitäten stattfinden.

### Gewinnsteuer: Jahressteuererklärung

Zu begrüßen ist die ab 2013 gültige Regelung, dass Gewinnsteuererklärungen ab dann grundsätzlich nur noch jährlich abzugeben sind.

Unterjährig sind dann von Unternehmen mit steuerpflichtigen Einnahmen im Vorjahr von über 10 Mio. UAH monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der im Vorjahr gezahlten Steuern zu leisten (Ausnahme Jan/Feb 2013: hier jeweils 1/9 gemäß Steuererklärung von September 2012).

Sollten dann im laufenden Geschäftsjahr Verluste entstehen, kann das Unternehmen wie gehabt Quartalssteuererklärungen abgeben und entsprechende Steuern abführen und wird dadurch von der Vorauszahlungspflicht befreit. Unternehmen mit Verlustvorträgen aus Vorjahren haben ebenfalls weiterhin Quartalssteuererklärungen abzugeben.

Unternehmen mit steuerpflichtigen Einnahmen von bis zu 10 Mio. UAH geben nur jährliche Steuererklärungen ab und haben keine Vorauszahlungen zu leisten, wobei nicht abschließend klar ist, ob auch hier dennoch in Jan/Feb 2013 jeweils 1/9 gemäß Steuererklärung von September 2012 als Vorauszahlung zu leisten ist. Dies wäre von der Logik zwar unsinnig, aber laut Wortlaut der Übergangsregelung nicht auszuschließen.

### Gewinnsteuer: Begrenzung von Verlustvorträgen

Das für große Verwirrung sorgende Thema der Begrenzung von Verlustvorträgen wurde nunmehr per Gesetz geklärt:

Verlustvorträge zum 31.3.2011 können in die Folgequartale des Jahres 2011 vollständig vorgetragen werden. Bei bestehenden Verlustvorträgen Ende 2011 ist je nach Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen folgende Vorgehensweise vorgesehen: Unternehmen mit steuerpflichtigen Einnahmen in 2011 von bis zu 1 Mio. UAH können diese unbegrenzt vortragen. Bei der Bemessung der Einnahmen ist

darauf zu achten, dass es sich hierbei nicht nur um Umsatzerlöse handelt, sondern auch Bruttoerlöse aus Fremdwährungsverkäufen zu berücksichtigen sind. Auch wenn dieser Bruttoausweis von Fremdwährungsverkäufen sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich zum 1.1.2012 abgeschafft wurde, sind bei der hier aufgeführten Bemessungsgrenze die Einnahmen des Jahres 2011 - also nach alter Regelung - maßgeblich.

Unternehmen mit steuerpflichtigen Einnahmen in 2011 von über 1 Mio. UAH können jeweils 25% der Ende 2011 aufgelaufenen Verluste auf 4 Folgejahre verteilt vortragen, wobei Ende 2015 nicht durch Gewinne aufgezehrte Verlustvorträge dann unbegrenzt vorgetragen werden können.

Auch wenn diese Regelung eindeutig ist, werden durch die Steuerverwaltung teilweise in den entsprechend anhängigen alten Verfahren vorgetragene Verluste nunmehr inhaltlich angezweifelt, was zudem durch öffentliche Ankündigungen des Leiters der Obersten Steuerverwaltung unterstützt wird. Auch wenn diese Vorgehensweise rechtlich sehr zweifelhaft ist, liegen derartige Fälle vor.

### Besteuerung von kleinen Unternehmen

Das Pauschalsteuersystem wurde bereits zum 1.1.2012 neu geregelt. Demnach ist die Besteuerung von kleinen Unternehmen, die Dienstleistungen an regelbesteuerte Unternehmen erbringen nunmehr nicht mehr pauschaliert sondern abhängig vom Umsatz geregelt. Der Steuersatz beträgt 3% der Umsatzerlöse bei Berechnung von Mehrwertsteuer und 5% ohne Mehrwertsteuerberechnung. Die Jahresumsatzgrenze wurde für Einzelunternehmer auf 3 Mio. UAH und für juristische Personen auf 5 Mio. UAH festgelegt. Anfang August 2012 wurden sowohl für Einzelunternehmer als auch juristische Personen mit einer Jahresumsatzgrenze von bis zu 20 Mio. UAH zwei weitere Pauschalbesteuerungsgruppen eingeführt. Der Steuersatz beträgt hier 7% der Umsatzerlöse bei Berechnung von Mehrwertsteuer und 10% ohne Mehrwertsteuerberechnung.

### Steuererleichterung für IT- Unternehmen

Ab 2013 bis 2023 wurden Steuererleichterungen für IT-Unternehmen eingeführt. Anstelle des Regelsteuersatzes ist für IT-Unternehmen ein reduzierter Gewinnsteuersatz von 5% vorgesehen.

Für die Erstellung von Programmierprodukten wurde für den gleichen Zeitraum zudem eine Umsatzsteuerbefreiung eingeführt.

### Neues Steuerkonzept der Steuerverwaltung

Der unlängst präsentierte Entwurf der Obersten Steuerverwaltung sieht die Einführung einer Brut-

toallphasenumsatzsteuer ohne Vorsteuerabzugsberechtigung („Turnover Tax“) zusätzlich zu einer reduzierten Mehrwertsteuer vor. Der Mehrwertsteuersatz von gegenwärtig 20% soll für Dienstleistungen, Importe sowie Güter, die auf monopolistischen Märkten gehandelt werden auf 12% gesenkt werden und für alle anderen Leistungen auf 7%. Der höhere Steuersatz für Importe würde eine protektionistische Wirkung haben und deswegen höchstwahrscheinlich nicht WTO konform sein. Das Konzept scheint nicht mit dem Finanzministerium abgestimmt zu sein; eine Umsetzung erscheint zwar unwahrscheinlich, ist aber leider nicht auszuschließen. Der Entwurf führt damit zu Verunsicherungen, insbesondere bei ausländischen Unternehmen, und wirkt sich negativ auf das bereits problematische Investitionsklima aus. Insofern wäre es wichtig, dass der Entwurf so schnell wie möglich von der Regierung für obsolet erklärt wird.

### Fazit

Ein Großteil der seit Inkrafttreten des neuen Steuerkodex erfolgten Neuerungen schließt Regelungslücken bzw. schafft Klarheit bei Interpretationsspielräumen.

Viele gravierende Probleme liegen jedoch nicht in der Steuergesetzgebung, sondern in deren Umsetzung bzw. teilweise nicht gesetzeskonformer Handhabung auf Seiten der Steuerverwaltung. Reformen und klare gesetzeskonforme Vorgaben im Bereich der Umsetzung sind mehr denn je dringend erforderlich, um den guten Ansatz des Steuerkodex nicht ins Leere laufen zu lassen und auch einem Rechtsstaatsprinzip zu genügen.

### Autor

Thomas Otten, th.otten@otten-consulting.de

### Die Deutsche Beratergruppe

Die Deutsche Beratergruppe berät seit 1994 Entscheidungsträger der ukrainischen Regierung bei der Lösung aktueller Probleme der Wirtschaftspolitik. Sie wird im Rahmen des TRANSFORM-Nachfolgeprogramms der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie finanziert.

### Herausgeber

Dr. Ricardo Giucci, Robert Kirchner

### Impressum

Deutsche Beratergruppe  
c/o BE Berlin Economics GmbH  
Schillerstraße 59, D-10627 Berlin  
Tel: +49 30 / 20 61 34 64 0  
Fax: +49 30 / 20 61 34 64 9  
info@beratergruppe-ukraine.de  
www.beratergruppe-ukraine.de